

## **ALLGEMEINE VERKAUFS- und LIEFERBEDINGUNGEN**

### **DES MASCHINENHANDELS DER WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH**

Stand: 01.01.2002

#### 1. Präambel

1. Der Auftragnehmer nimmt Aufträge entgegen, verkauft, vermietet und liefert ausschließlich aufgrund dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen. Diese nachstehenden Bedingungen gelten für alle Leistungen, die der Auftragnehmer oder ein von ihm namhaft gemachtes Subunternehmen im Rahmen dieses Vertrages durchführt.
2. Mündlich vereinbarte Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie vom Auftragnehmer schriftlich bestätigt worden sind.
3. Geschäfts- bzw. Lieferbedingungen des Auftraggebers werden für das gegenständliche Rechtsgeschäft und die gesamte Geschäftsbeziehung ausdrücklich ausgeschlossen.
4. Angebote sind grundsätzlich freibleibend.
5. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten als Rahmenvereinbarung auch für alle weiteren Rechtsgeschäfte zwischen den Vertragsteilen.

#### 1. Lieferung

1. Die Lieferung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.
2. Teillieferungen sind möglich.
3. Beanstandungen aus Transportschäden hat der Auftraggeber sofort nach Empfang der Ware beim Transportunternehmen und Auftragnehmer schriftlich, spätestens jedoch binnen 8 Tagen, vorzubringen.
4. Aufbewahrungsmaßnahmen und Aufbewahrungskosten, die aus Gründen notwendig werden, die in der Sphäre des Auftraggebers liegen, gehen zu Lasten und auf Kosten des Auftraggebers.

5. Sachlich gerechtfertigte und angemessene Änderungen der Leistungs- und Lieferverpflichtung des Auftragnehmers, insbesondere angemessene Lieferfrist- überschreitungen, gelten vom Auftraggeber als vorweg genehmigt, sofern es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft handelt.

6. Angekündigte Liefertermine gelten, wenn kein Fixgeschäft vereinbart worden ist, als bloß annähernd geschätzt. Höhere Gewalt oder andere unvorhergesehene Hindernisse in der Sphäre des Auftragnehmers oder dessen Unterlieferanten entbinden den Auftragnehmer von der

Einhaltung der vereinbarten Lieferzeit.

7. Betriebs- und Verkehrsstörung und nicht ordnungsgemäße Lieferung von Unterlieferanten gelten auch als höhere Gewalt und befreien den Auftragnehmer für die Dauer der Behinderung oder nach Wahl des

Auftragnehmers auch endgültig von der Verpflichtung zur Lieferung, ohne daß dem Auftraggeber Ansprüche aufgrund des Rücktrittes durch den Auftragnehmer entstehen.

8. Wird der angegebene Liefertermin um mehr als 30 Tage überschritten, ist der Auftraggeber berechtigt, nach Setzung einer weiteren mindestens 90-tägigen Nachfrist mittels Schreiben vom Vertrag zurückzutreten. Auch der Auftragnehmer kann zurücktreten, wenn die Lieferung durch höhere Gewalt, Arbeitskonflikte oder sonstige, durch den Auftragnehmer unabwendbare Hindernisse, wie beispielsweise Transportunterbrechungen oder Produktionseinstellungen, unmöglich wird. In beiden Fällen ist der Auftragnehmer nur zur zinsfreien Rückerstattung empfangener Anzahlung verpflichtet.

9. Dem Auftragnehmer steht es frei, die Art der Versendung der Ware und das Transportmittel auszuwählen.

10. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist der Geschäftssitz des Auftragnehmers.

#### 1. Preise

- 3.1 Die genannten Preise enthalten keine Umsatzsteuer.
- 3.2 Die Berechnung der Preise erfolgt in Euro .
- 3.3 Für die Berechnung der Preise sind jeweils die am Tage der Lieferung gültigen Preise maßgebend.

3.4 Sollten sich die Lohnkosten aufgrund kollektivvertraglicher Regelungen in der Branche oder innerbetrieblicher Abschlüsse oder sollten sich andere, für die Kalkulation relevante Kostenstellen oder zur Leistungserstellung notwendige Kosten, wie jene für Materialien, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierung, etc. verändern, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die Preise entsprechend zu erhöhen oder zu ermäßigen, sofern es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft handelt.

## 2. Zahlung

4.1 Die Rechnungslegung erfolgt, soweit möglich, umgehend nach Lieferung.  
4.2 Zahlungskonditionen, Anzahlungen und Skontoabzüge sind laut im Angebot angeführt fällig. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen analog.

4.3 Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten umfassen, ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung Rechnung zu legen.

4.4 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Lieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen, oder gravierender Bemängelungen zurückzuhalten.

4.5 Bei dem Auftragnehmer einlangende Zahlungen tilgen zuerst Zinseszinsen, die Zinsen und Nebenspesen, die vorprozessualen Kosten, wie Kosten eines beigezogenen Anwaltes und Inkassobüros, dann das aushaftende Kapital, beginnend bei der ältesten Schuld.

4.6 Bei Zahlungsverzug werden vom Auftragnehmer Verzugszinsen im banküblichen Ausmaß verrechnet. Bei Nichteinhaltung zweier Raten bei Teilzahlungen ist der Auftragnehmer berechtigt, Terminverlust in Kraft treten zu lassen und übergebene Akzente entsprechend fällig zu stellen.

## 3. Eigentumsrecht

5.1 Die gelieferten Anlagen, Geräte und Zubehörteile bleiben bis zur restlichen Bezahlung (einschließlich Zinsen und Kosten) uneingeschränktes Eigentum des Auftragnehmers. Der Auftraggeber hat für diese Zeit für die ordnungsgemäße Instandhaltung (Wartung und Reparatur) auf seine Kosten zu sorgen. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen vor restloser Bezahlung gelten als ausgeschlossen.

5.2 Kommt der Auftraggeber seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht ordnungsgemäß nach, so ist der Auftragnehmer jederzeit berechtigt, sein Eigentum auf Kosten des Auftraggebers zurückzuholen, zu dessen Herausgabe sich der Auftraggeber verpflichtet.

## 4. Forderungsabtretungen

6.1 Bei Lieferung unter Eigentumsvorbehalt tritt der Auftraggeber dem Auftragnehmer schon jetzt seine Forderungen gegenüber Dritten, soweit diese durch Veräußerung oder Verarbeitung unserer Waren entstehen, bis zur endgültigen Bezahlung unserer Forderungen zahlungshalber ab. Der Auftraggeber hat uns auf Verlangen seine Auftragnehmer zu nennen und

diese rechtzeitig von der Zession zu verständigen. Die Zession ist in den Geschäftsbüchern, Lieferscheinen, Fakturen, etc. dem Abnehmer ersichtlich zu machen.

6.2 Ist der Auftraggeber mit seinen Zahlungen dem Auftragnehmer gegenüber im Verzug, so sind bei ihm eingehende Verkaufserlöse abzusondern und hat bzw. hält der Auftraggeber diese nur im Namen des Auftragnehmers inne. Allfällige Ansprüche gegen einen Versicherer sind in den Grenzen des § 15 Versicherungsgesetz bereits jetzt an den Auftragnehmer abtreten.

6.3 Forderungen gegen den Auftragnehmer dürfen ohne dessen ausdrückliche Zustimmung nicht durch den Auftraggeber abtreten werden.

## 5. Kostenvoranschlag

7.1 Der Kostenvoranschlag wird nach bestem Fachwissen erstellt, es kann jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen werden.

7.2 Alle Angebote sind freibleibend. Die Kosten für die Erstattung eines Kostenvoranschlages, sofern solche auflaufen, werden dem Auftraggeber verrechnet.

## 6. Mahn- und Inkassospesen

8.1 Für den Fall des Zahlungsverzuges ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer sämtliche von ihm aufgewendeten vorprozessualen Kosten, wie etwa Anwaltshonorare und Kosten von Inkassobüros, zu refundieren.

8.2 Sofern der Auftragnehmer das Mahnwesen selbst betreibt, verpflichtet sich der Auftraggeber pro erfolgter Mahnung, einen Betrag von EURO 15,- zuzüglich zu den sonst anfallenden Zinsen und Kosten zu bezahlen.

8.3 Darüber hinaus ist vom Auftraggeber jeder weiterer Schaden, insbesondere auch der Schaden, der dadurch entsteht, daß infolge Nichtzahlung entsprechend höhere Zinsen auf allfällige Kreditkonten des Auftragnehmers anfallen, unabhängig vom Verschulden am Zahlungsverzug zu ersetzen.

7. **GEWÄHRLEISTUNG, GARANTIE UND HAFTUNG**  
9.1 TRITT BEI DER DELIEFERTEN WARE EIN MANGEL AUF, KANN DER AUFTRAGGEBER VORERST NUR DIE VERBESSERUNG ODER DEN AUSTAUSCH DER WARE VERLANGEN, ES SEI DENN, DASS DIE VERBESSERUNG ODER DER AUSTAUSCH UNMÖGLICH IST ODER FÜR DEN AUFTRAGNEHMER, VERGlichen MIT DER ANDEREN ABHILFE, MIT EINEM UNVERHÄLTNISSMÄSSIG HOHEN AUFWAND VERBUNDEN WÄRE. OB DIES DER FALL IST, RICHTET SICH AUCH NACH DEM WERT DER MANGELFREIEN WARE, DER SCHWERE DES MANGELS UND DEN MIT DER ANDEREN ABHILFE FÜR DEN ÜBERNEHMER VERBUNDENEN UNANNEHMlichkeiten. DER AUFTRAGNEHMER VERPFLICHTET SICH DIE VERBESSERUNG ODER DEN AUSTAUSCH NACH ÜBERGABE DER WARE DURCH DEN AUFTRAGGEBER IN ANGEMESSENER FRIST DURCHZUFÜHREN.

9.2 SIND SOWOHL DIE VERBESSERUNG, ALS AUCH DER AUSTAUSCH UNMÖGLICH ODER FÜR DEN AUFTRAGNEHMER MIT EINEM UNVERHÄLTNISSMÄSSIG HOHEN AUFWAND VERBUNDEN, SO HAT DER AUFTRAGGEBER DAS RECHT AUF PREISMINDERUNG ODER, SOFERN ES SICH NICHT UM EINEN GERINGFÜGIGEN MANGEL HANDELT, DAS RECHT AUF WANDLUNG. DAS SELBE GILT, WENN DER AUFTRAGNEHMER DIE VERBESSERUNG ODER DEN AUSTAUSCH VERWEIGERT ODER NICHT IN ANGEMESSENER FRIST VORNIMMT, WENN DIESE ABHILFEN FÜR DEN AUFTRAGGEBER MIT ERHEBLICHEN UNANNEHMlichkeiten VERBUNDEN WÄREN UND WENN SIE IHM AUS TRIFTLICHEN, IN DER PERSON DES AUFTRAGNEHMERS LIEGENDEN GRÜNDEN, UNZUMUTBAR SIND.

9.3 ES WIRD VEREINBART, DAS DER AUFTRAGGEBER SEIN RECHT AUF GEWÄHRLEISTUNG BEI BEWEGLICHEN UND UNBEWEGLICHEN SACHEN IM SINNE DES §933 ABGB BINNEN SECHS MONATEN GERICHTLICH GELTEND MACHEN MUSS. DIESE BESTIMMUNG GILT NICHT FÜR VERBRAUCHERGESCHÄFTE NACH DEM KJCHG.

9.4 VON DER GEWÄHRLEISTUNG AUSGENOMMEN SIND VERSCHLEISSTEILE UND ZUBEHÖR (WIE Z.B. FILTER, DATENTRÄGER, BATTERIEN, ETC.) SOWIE REPARATUREN INFOLGE NICHT AUTORISIERTER EINGRIFFE DRITTER. WERDEN DIE VERTRAGSGEGENSTÄNDE IN VERBINDUNG MIT GERÄTEN UND/ODER PROGRAMMEN DRITTER EINGESETZT, BESTEHT EINE GEWÄHRLEISTUNG FÜR FUNKTIONS- UND LEISTUNGSMÄNGEL DER VERTRAGSGEGENSTÄNDE NUR DANN, WENN SOLCHE MÄNGEL AUCH OHNE EINE DERARTIGE VERBINDUNG AUFTRÉTEN.

9.5 DIE GARANTIE BETRÄGT 12 MONATE AB INBETRIEBNAHME DER GERÄTE UND ANLAGEN ODER MAX. 18. MONATE AB LIEFERUNG DER GERÄTE UND ANLAGEN.

## 8. VERTRAGSRÜCKTRITT

10.1 BEI ANNAHMEVERZUG ODER ANDEREN WICHTIGEN GRÜNDEN, WIE INSBESONDERS KONKURS DES AUFTRAGGEBERS ODER KONKURSAUFWIEGUNG MANGELS VERMÖGENS, SO WIE BEI ZAHLUNGSVERZUG DES KUNDEN, IST DER AUFTRAGNEHMER ZUM RÜCKTRITT VOM VERTRAG BERECHTIGT, SOFERN ER VON BEIDEN SEITEN NOCH NICHT ZUR GÄNZE ERFÜLLT IST.

10.2 FÜR DEN FALL DES RÜCKTRITTES HAT DER AUFTRAGNEHMER BEI VERSCHULDEN DES AUFTRAGGEBERS DIE WAHL, EINEN PAUSCHALISIERTEN SCHADENERSATZ VON 15 % DES BRUTTORECHNUNGSBETRAGES ODER DEN ERSATZ DES TATSÄCHLICH ENTSTANDENEN SCHADENS ZU BEGEHREN.

10.3 BEI ZAHLUNGSVERZUG DES AUFTRAGGEBERS IST DER AUFTRAGNEHMER VON ALLEN

WEITEREN LEISTUNGS- UND LIEFERUNGSVERPFLICHTUNGEN ENTBUNDEN.

10.4 TRITT DER AUFTRAGGEBER, OHNE DAZU BERECHTIGT ZU SEIN, VOM VERTRAG ZURÜCK ODER BEGEHRT ER SEINE AUFHEBUNG, SO HAT DER AUFTRAGNEHMER DIE WAHL, AUF DIE ERFÜLLUNG DES VERTRAGES ZU BESTEHEN ODER DER AUFHEBUNG DES VERTRAGES ZUZUSTIMMEN. IM LETZTEREN FALL IST DER AUFTRAGGEBER VERPFLICHTET, NACH WAHL DES AUFTRAGNEHMERS EINEN PAUSCHALISIERTEN SCHADENERSATZ IN HÖHE VON 15 % DES BRUTTORECHNUNGSBETRAGES ODER DEN TATSÄCHLICH ENTSTANDENEN SCHADEN ZU BEZAHLEN.

## 9. AUFRECHNUNG

11.1 EINE AUFRECHNUNG VON BEHAUPTETER GEGENFORDERUNGEN DES AUFTRAGGEBERS GEGEN ANSPRÜCHE DES AUFTRAGNEHMERS IST AUSGESCHLOSSEN, ES SEI DENN, DIESE GEGENFORDERUNG IST GERICHTLICH FESTGESTELLT ODER VOM AUFTRAGNEHMER SCHRIFTLICH ANERKANNT WORDEN.

## 10. HÖHERE GEWALT

12.1 HÖHERE GEWALT ODER ANDERE UNVORHERGESEHENE HINDERNISSE IN DER SPÄHRE DES AUFTRAGNEHMERS ENTBINDEN DIESEN VON DER EINHALTUNG DER VEREINBARTEN VERPFLICHTUNGEN. BETRIEBS- UND VERKEHRSTÖRUNGEN IM BEREICH DES AUFTRAGGEBERS GELTEN AUCH ALS HÖHERE GEWALT UND BEFREIEN DEN AUFTRAGNEHMER FÜR DIE DAUER DER BEHINDERUNG VON DER ZU ERBRINGENDEN LEISTUNG, OHNE DASS DEM AUFTRAGGEBER DADURCH ANSPRÜCHE AUF PREISMINDERUNG ENTSTEHEN.

## 11. PRODUKTHAFTUNG

13.1 REGRESSFORDERUNGEN IM SINNE DES § 12 PRODUKTHAFTUNGSGESETZES SIND AUSGESCHLOSSEN, ES SEI DENN, DER REGRESSBERECHTIGTE WEIST NACH, DASS DER FEHLER IN DER SPÄHRE DES AUFTRAGNEHMERS VERURSACHT UND ZUMINDEST GROB FAHRLÄSSIG VERSCHULDET WORDEN IST.

## 12. GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

14.1 SOWEIT NICHT ANDERS VEREINBART, GELTEN DIE ZWISCHEN VOLLKAUFLEUTEN ZUR ANWENDUNG KOMMENDEN GESETZLICHEN BESTIMMUNGEN.

14.2 FÜR EVENTUELLE STREITIGKEITEN GILT DIE ÖRTLICHE ZUSTÄNDIGKEIT DES SACHLICH ZUSTÄNDIGEN GERICHTES IN KLAGENFURT.

14.3 ES GILT ÖSTERREICHISCHES MATERIELLES RECHT. DIE ANWENDBARKEIT DES UNKAUFRECHTES WIRD AUSGESCHLOSSEN.

14.4 FÜR ALLE GEGEN EINEN VERBRAUCHER, DER IM INLAND SEINEN WOHNSITZ, GEWÖHNLICHEN AUFENTHALT ODER ORT DER BESCHÄFTIGUNG HAT, WEGEN STREITIGKEITEN AUS DIESEM VERTRAG ERHOBENEN KLAGEN IST EINES JENER GERICHTE ZUSTÄNDIG, IN DESSEN SPRENGEL DER VERBRAUCHER SEINEN WOHNSITZ, GEWÖHNLICHEN AUFENTHALT ODER ORT DER BESCHÄFTIGUNG HAT.

## 13. DATENSCHUTZ UND ADRESSENÄNDERUNG

15.1 DER AUFTRAGGEBER ERTEILT SEINE ZUSTIMMUNG, DASS DIE IM KAUFVERTRAG MITENTHALTENEN PERSONENBEZOGENEN DATEN IN ERFÜLLUNG DES VERTRAGES VOM AUFTRAGNEHMER AUTOMATIONSUNTERSTÜTZT GESPEICHERT UND VERARBEITET WERDEN KÖNNEN.

15.2 DER AUFTRAGGEBER IST VERPFLICHTET, DEM AUFTRAGNEHMER ÄNDERUNGEN SEINER WOHN- BZW. GESCHÄFTSADRESSE BEKANNTZUGEBEN, SOLANGE DAS VERTRAGSGEGENSTÄNDLICHE RECHTSGESCHÄFT NICHT BEIDERSEITIG VOLLSTÄNDIG ERFÜLLT

IST. WIRD DIE MITTEILUNG UNTERLASSEN, SO GELTEN  
ERKLÄRUNGEN AUCH DANN ALS  
ZUGEGANGEN, FALLS SIE AN DIE ZULETZT BEKANNTGE-  
GEBENE ADRESSE GESENDET  
WERDEN.

#### 14. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

16.1 FÜR DEN VERKAUF AN VERBRAUCHER IM SINNE  
DES  
KONSUMENTENSCHUTZGESETZES GELTEN DIE VORSTE-  
HENDEN BESTIMMUNGEN NUR  
INSOWEIT, ALS DAS KONSUMENTENSCHUTZGESETZ NICHT  
ZWINGEND ANDERE  
BESTIMMUNGEN VORSIEHT.

16.2 ÄNDERUNGEN DER ADRESSE DES AUFTRAGGEBERS  
HAT DIESER UNVERZÜGLICH DEM  
AUFTRAGNEHMER BEKANNTZUGEBEN.

16.3 SIND ODER WERDEN EINZELNE BESTIMMUNGEN  
DIESER GESCHÄFTSBEDINGUNGEN  
UNGÜLTIG ODER UNWIRKSAM, SO WIRD HIEDURCH DIE  
GÜLTIGKEIT DER ÜBRIGEN  
BESTIMMUNGEN NICHT BERTÜHRT.

